

Vereins-Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Turn- und Sportverein Rammersweier 1911 e.V.**

und als gleichwertige Kurzfassung: **TuS Rammersweier 1911 e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in 77654 Offenburg-Rammersweier, Am Pflenzinger 1b und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg Nr. **VR 470116** eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht Mitgliedern aller Nationalitäten und Herkunftsländer offen. Personen, die sich extremistisch äußern oder Bereitschaft zu gewalttätigem Verhalten zeigen oder dieses gut heißen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider laufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder können, abweichend vom Ehrenamtsgrundsatz, für ihre Tätigkeit unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung, auch über die Höhe, obliegt dem Vorstandsteam.

§ 4 Verbandsanschluss

Der TuS Rammersweier ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg und der Fachverbände. Ergänzend zu dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für die Mitglieder auch die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen des Badischen Sportbundes und dessen Dachverband.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

In Versammlungen sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Der Verein kann eine Aufnahmegebühr festlegen.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen (aus §4) und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins; zudem auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, bei Minderjährigen durch die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs zulässig, die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, spätestens zum 30.11.

Im Kalenderjahr, in welchem der Austritt erfolgt, ist der Beitrag in voller Höhe zu leisten. Auf eine anteilige Erstattung besteht kein Anspruch.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich, grob fahrlässig oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Mitteilung über einen Ausschluss erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief. Gegen den Ausschluss ist Einspruch an den Vorstand zulässig, dessen Entscheidung (einfache Mehrheit) ist endgültig. Der Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Vorstandsteam.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahre – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
2. Wahl der beiden Kassenprüfer

3. Beschlussfassung über Änderung der Vereins-Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, der örtlichen Presse und auf der Homepage des Vereins einberufen. Die Tagesordnung ist im Vereinsheim und auf der Homepage einzusehen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vereinsvorstand innerhalb von 8 Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder 75% des Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und auf Auflösung des Vereins gerichteten, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt. Der Protokollführer wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll wird von einem der vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandsteams und dem Protokollführer unterzeichnet.

Abänderung der Satzung und Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorstandsteam
2. dem Kassenführer und seinem Stellvertreter
3. den Abteilungsleitern
4. dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit
5. den Beisitzern
6. dem Jugendvertreter
7. dem Vertreter der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsteam von 3 bis 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Handlungsfähigkeit und die Vertretungsberechtigung werden von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandsteams gemeinsam ausgeübt.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- Einführung und Beschlussfassung von Vereinsordnungen

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Alle Sonder-Ausgaben über 5000€ werden im Vorstand beraten und beschlossen
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandsteams

Das Vorstandsteam ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte, ggfls. mit einer Geschäftsstelle
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandsteams anwesend sind. Das Vorstandsteam kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandsteams an der Beschlussfassung mitwirken. Alle gefassten Beschlüsse sind schriftlich von einem Mitglied des Vorstandsteams zu protokollieren. Per elektronischer Kommunikationsmittel gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und als Protokoll zu archivieren.

§ 14 Wahl des Vorstands und des Vorstandsteams

Der Vorstand und das Vorstandsteam mit Ausnahme des Vertreters der Geschäftsstelle werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands und des Vorstandsteams werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.

Zu wählende Personen können durch Handaufheben gewählt werden, auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Abteilungsleiter und der Jugendleiter können auch jeweils von der Abteilungs- bzw. der Jugendversammlung gewählt werden, sie müssen dann in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vertreter der Geschäftsstelle hat beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Alle Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert, der Protokollführer wird aus den Reihen des Vorstandes bestimmt.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Lizenz(en) oder Funktionen im Verein.

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt und dabei durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg und der Fachverbände der im TuS Rammersweier ausgeübten Sportarten ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben oder Funktionen (z.B. Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter, Startpassinhaber) an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Funktionen und ggf. Lizenzen.

Durch den Eintritt in den Verein erklären die Mitglieder bzw. gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos, Film oder sonstigem Material mit Namenszuordnung. Sollte das Mitglied nicht einverstanden sein, muss dies auf dem Aufnahmeantrag oder in einer schriftlichen Erklärung vermerkt sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von dem Gesamtvorstand oder von den Mitgliedern beantragt werden, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag stellen. Sie kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 75% aller Mitglieder des Vereins anwesend sind und dem Antrag zustimmen.

Sind die Bedingungen der ersten Mitgliederversammlung nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig, wenn die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Offenburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.05.20217 mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 01.Oktober 2010.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen und Funktionen in der männlichen (wahlweise auch weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktionsträger angesprochen.